

Grundschule Ehra-Lessien

...die Schule am Bickelstein



Ehra-Lessien, 12.04.2021

Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

eventuell haben die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie bei einigen Schülerinnen und Schülern zu Lernrückständen geführt.

Um den Kindern, die aufgrund der Corona-Pandemie in **besonderem Maße von Lernrückständen betroffen** sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann ein freiwilliges Zurücktreten eine geeignete Maßnahme darstellen.

Hierfür wurden durch das Niedersächsische Kultusministerium im Schuljahr 2020/2021 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.

2. Der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 muss von den Erziehungsberechtigten vor dem 1. Juni 2021 gestellt sein.

3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugiskonferenz) entschieden. Die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt somit nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt also dann freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.

4. Abweichend von der bisher geltenden Regelung, wonach derselbe Schuljahrgang nur einmal wiederholt werden darf, wird für das **Schuljahr 2020/2021** folgende Regelung getroffen:

Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.

Sollten Sie der Meinung sein, Ihr Kind sei aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen und Sie ziehen die Möglichkeit eines freiwilligen Zurücktretens in Betracht, sprechen Sie bitte die Klassenleitung an.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lang